

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **LUKS Spitalbetriebe AG** (als Rechtsträgerin des Luzerner Kantonsspitals), Spitalstrasse, 6000 Luzern

– nachstehend LUKS genannt –

und

der **Stiftung für klinische Forschung des Luzerner Kantonsspitals**, c/o Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16

– nachstehend Stiftung genannt –

sowie

der **Universität Luzern**, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern

– nachstehend Universität genannt –

betreffend

Zentrum für Klinische Forschung an der Universität Luzern

Präambel

Die Luzerner Kantonsspital AG ist Alleinaktionärin des LUKS und Stifterin der Stiftung für klinische Forschung des Luzerner Kantonsspitals.

Die Stiftung betreibt das **Zentrum für Klinische Forschung** (englisch: **CCR– Centre for Clinical Research**, nachstehend Institut genannt), welches als extern getragenes Institut mit der Universität verbunden wird.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bezweckt, dass das Institut in die Schweizer Hochschullandschaft integriert wird und damit eigenständige Aktivitäten in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre entfalten kann.

Die Universität erhält durch die vorliegende Kooperation umgekehrt die Möglichkeit, ihre Forschungstätigkeiten zu erweitern, die Beziehung zum Partnerspital LUKS zu vertiefen und zusätzliche Drittmittel zu generieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien im gegenseitigen Interesse und Vertrauen was folgt:

1. Zweck

Die Kooperationsvereinbarung bezweckt die Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem LUKS, der Stiftung und der Universität im Zusammenhang mit dem Betrieb des Instituts.

Die Stiftung führt das Institut mit dem Zweck, wissenschaftliche Forschung im Bereich der klinischen Forschung, der Förderung von klinischen Projekten und Forschenden zu betreiben, in diesem Bereich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten und dazugehörige Dienstleistungen zu erbringen. Das Institut ermöglicht Forschungsprojekte und schafft Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Es bietet qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gute Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Forschung mit Blick auf die Anforderungen der medizinischen Versorgung.

2. Aufgaben der Stiftung und des Instituts

Die Stiftung führt das Institut mit dem Zweck, wissenschaftliche Forschung im Bereich der klinischen Forschung, der Förderung von klinischen Projekten und Forschenden zu betreiben, in diesem Bereich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten und dazugehörige Dienstleistungen zu erbringen.

Das Institut ermöglicht Forschungsprojekte und schafft Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Es bietet hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gute Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Forschung mit Blick auf die Anforderungen der medizinischen Versorgung.

3. Anerkennung und Zuordnung

Die Universität anerkennt das Institut gestützt auf § 28 Abs. 1 des Universitätsstatuts (SRL 539c) als extern getragenes «Institut an der Universität Luzern».

Träger des Instituts ist die Stiftung mit Sitz in Luzern. Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Ort des Instituts wird durch die Stiftung festgelegt; er liegt auf dem Campus Luzern des LUKS im Kanton Luzern. Das Institut ist der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (GMF) der Universität zugeordnet.

Während der Geltungsdauer der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist das Institut berechtigt und verpflichtet, den Namenszusatz «an der Universität Luzern» zu führen.

4. Institutsreglement

Die Organisation des Instituts wird auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Kooperationsvereinbarung in einem Institutsreglement geordnet. Das Reglement muss die Vorgaben des Universitätsstatuts für extern getragene Institute erfüllen.

Das Institutsreglement wird von der Stiftung erlassen und dem LUKS zur Genehmigung unterbreitet. Das Reglement wird der Universität (Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor Universitätssentwicklung) zur Kenntnis gebracht. Für Änderungen des Institutsreglements gelten die gleichen Voraussetzungen wie für dessen Erlass.

5. Organe

Organe des Instituts sind die Institutsleitung (Ziffer 6) und die Geschäftsführung (Ziffer 7) sowie gegebenenfalls der Beirat (Ziffer 8).

6. Institutsleitung

Die Institutsleitung vertritt das Institut nach aussen und hat die Oberleitung des Instituts inne. Sie ist für den wissenschaftlichen Betrieb inklusive Einwerben von Drittmitteln zuständig. Die Institutsleitung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte und legt sie der Stiftung zur Genehmigung vor: Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht. Die Institutsleitung organisiert im Rahmen der Forschungsprojekte die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

Die Institutsleitung setzt sich aus einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der Universität (Vorsitz) sowie weiteren Professorinnen oder Professoren der Universität zusammen. Die Professorinnen und Professoren der Universität bilden die Mehrheit der Institutsleitung.

Der Institutsleitung können auch Professorinnen und Professoren für medizinische Wissenschaften angehören, soweit sie am LUKS angestellt sind. In die Institutsleitung kann zudem eine Professorin oder ein Professor einer anderen Universität oder Hochschule aufgenommen werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Instituts kann ebenfalls Mitglied der Institutsleitung sein.

Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende der Institutsleitung werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der GMF sowie der Rektorin oder des Rektors von der Stiftung gewählt.

Die Amtsdauer für die Mitglieder sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Institutsleitung beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Professorinnen und Professoren der Universität nehmen ihre Aufgabe als Nebentätigkeit im Sinne der Personalverordnung der Universität wahr.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Ablauf der Amtsdauer ohne Wiederwahl, dem Rücktritt aus der Institutsleitung, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Professorin oder als Professor an der Universität oder mit der Abberufung. Sowohl die Stiftung als auch die Universität können Mitglieder der Institutsleitung jederzeit aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten abberufen. Sie verpflichten sich, im Falle einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin zu konsultieren.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operativen Aufgaben des Instituts.

Für die Geschäftsführung des Instituts sind mindestens 40 Stellenprozent vorgesehen. Die Geschäftsführung ist der Institutsleitung unterstellt. Sie wird von der Stiftung nach Massgabe der vorhandenen Mittel finanziert. Über die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet die Stiftung auf Vorschlag der Institutsleitung.

Die Anstellung und die Personaladministration der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers obliegt dem LUKS; dieses stellt der Stiftung Rechnung. Das LUKS hat hinsichtlich der Anstellung ein Vetorecht.

8. Beirat

Die Stiftung kann einen Beirat einsetzen, der das Institut im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der Beirat setzt sich aus regionalen und überregionalen Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

Vor Ernennung der Mitglieder konsultiert die Stiftung die Institutsleitung und die Universität (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor Universitätsentwicklung sowie Dekanin oder Dekan GMF).

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

9. Mitarbeitende des Instituts

9.1. Wissenschaftlicher Bereich

Wissenschaftliche Mitarbeitende des Instituts sind am LUKS oder an der Universität angestellt und grundsätzlich von den betreffenden Institutionen finanziert. Die Institutsleitung entscheidet auf Vorschlag des LUKS bzw. der zuständigen Fakultät der Universität Luzern über die Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden zum Institut.

Wissenschaftliche Mitarbeitende können auch von der Stiftung finanziert werden. Über deren Auswahl entscheidet die Institutsleitung. Die Institutsleitung erstellt für jede Anstellung jeweils vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden der Stiftung und des LUKS. Die Anstellungen erfolgen durch das LUKS; dieses stellt der Stiftung Rechnung. Das LUKS hat hinsichtlich von Anstellungen ein Vetorecht.

Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterstehen in Bezug auf ihre Tätigkeit für das Institut der Institutsleitung (Weisungsrecht). Die Personaladministration obliegt der Institution, die sie angestellt hat (LUKS oder Universität).

9.2. Administrativer und technischer Bereich

Mitarbeitende im administrativen und technischen Bereich werden von der Stiftung nach Massgabe der Mittel der Stiftung finanziert. Davon unbenommen sind die Stellen im Rahmen des Joint Medical Masterprogramms für die studentische Ausbildung, die bereits vom LUKS zusammen mit der Universität Luzern getragen werden. Über deren Auswahl entscheidet die Institutsleitung auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Institutsleitung erstellt für jede Anstellung jeweils vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden der Stiftung und des LUKS. Die Anstellung erfolgt durch das LUKS; dieses stellt der Stiftung Rechnung. Das LUKS hat hinsichtlich von Anstellungen ein Vetorecht.

Die Mitarbeitenden im administrativen und technischen Bereich sind der Geschäftsführung unterstellt; die Personaladministration obliegt dem LUKS.

10. Infrastruktur

Das LUKS stellt sicher, dass die Mitarbeitenden des Instituts über die für die Ausübung der Institutsaufgaben erforderlichen Arbeitsplätze verfügen, auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige (insbesondere technische) Infrastruktur zugreifen können und mit den erforderlichen Berechtigungen ausgestattet sind. Es werden der Stiftung dafür keine Kosten in Rechnung gestellt.

11. Drittmittel

Die Institutsleitung und die Mitarbeitenden des Instituts werben zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des Instituts Drittmittel ein. Über die Vergabe von Drittmitteln entscheidet die Institutsleitung. Über die Verwendung der Drittmittel innerhalb der Forschungsprojekte entscheiden die antragstellenden Personen.

Staatliche Beiträge (insbesondere Bundesbeiträge), die in Abhängigkeit von eingeworbenen Drittmitteln an die Universität ausbezahlt werden, werden wie folgt verwendet:

- Beiträge auf Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten, die von Angestellten des LUKS geleitet werden, überweist die Universität der Stiftung. Die Stiftung verwendet die Beiträge gemäss dem Stiftungszweck.
- Beiträge auf Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten, die von Angestellten der Universität geleitet werden, verbleiben bei der Universität.
- Ist die Leiterin oder der Leiter des geförderten Forschungsprojekts teilweise am LUKS und teilweise an der Universität angestellt oder wird das geförderte Projekt von Angestellten am LUKS und Angestellten an der Universität gemeinsam geleitet, werden die Beiträge zwischen der Universität und der Stiftung gemäss den jeweiligen Anstellungsprozenten aufgeteilt.

Der Overhead, der in Abhängigkeit der eingeworbenen Drittmittel an die Universität ausbezahlt wird, verbleibt bei der Universität im Sinne einer Abgeltung für die von der Universität zugunsten des Instituts erbrachten Overhead-Leistungen (Finanzierung von Professorinnen und Professoren in der Institutsleitung, Entwicklung und Bewirtschaftung des Forschungsinformationssystems FIS, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch das Grants Office, u.a.).

Einwerbungen von Drittmitteln über 10 000 Franken werden im Geschäftsbericht (Jahresbericht) der Universität publiziert. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung eingeworbener Drittmittel nach der Verordnung des Regierungsrates über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern (SRL Nr. 539I). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (SRL Nr. 38).

12. Qualitätssicherung

Das Institut stellt die Einhaltung und Umsetzung der schweizerischen und internationalen Qualitätsstandards für die klinische Forschung (z.B. GCP-Guidelines) sicher.

Die vom LUKS angestellten Mitarbeitenden des Instituts unterstehen den Qualitätsstandards des LUKS.

Die von der Universität angestellten Mitarbeitenden des Instituts unterstehen den Qualitätsstandards der Universität, insbesondere hinsichtlich Integrität in der Forschung und Umgang mit Forschungsdaten, Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium sowie interner Hinweis-Meldestelle.

Hinsichtlich Integrität in der Forschung gilt für alle Mitarbeitenden direkt oder sinngemäss das Reglement über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern (Integritätsreglement UniLU; SRL 539k).

13. Auftritt und Kommunikation

Die Stiftung verantwortet den Auftritt und die Kommunikation des Instituts.

Bei Medien- und Kommunikationsmassnahmen, welche auch eine andere Partei betrifft, spricht sich die Stiftung vorgängig mit dieser ab. Die Rollen des LUKS und der Universität bzw. ihre Beteiligungen an den Forschungstätigkeiten sind in der Kommunikation angemessen abzubilden.

Das Institut hat ein eigenes Logo. Es macht nach aussen sichtbar, dass es als extern getragenes Institut der Universität konstituiert ist (vgl. vorne Ziffer 3).

14. Wissenschaftliche Unabhängigkeit und Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse

Die Publikationen und anderen Forschungsleistungen des Instituts und seiner Mitarbeitenden werden im Forschungsinformationssystem (FIS) der Universität eingetragen.

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Forschenden am Institut bleibt vollumfänglich gewahrt. Publikationen dürfen berechnete Reputationsinteressen des Instituts und der Stiftung nicht beeinträchtigen. Für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum, das von Mitarbeitenden der Universität im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Institut geschaffen wurde, gelten § 25 des Universitätsgesetzes (SRL 539) und § 71 des Universitätsstatuts. Im Übrigen steht die Verwertung der am Institut geschaffenen Rechte an geistigem Eigentum der Stiftung zu. Die Universität und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin massgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

15. Weitere Bestimmungen

Die Stiftung bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

Die Stiftung leitet die von ihr genehmigten Unterlagen des Instituts (Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht) dem Rektor oder der Rektorin der Universität und dem Dekan oder der Dekanin der GMF zur Kenntnisnahme weiter. Der Rektor oder die Rektorin kann jederzeit Einsicht in die Rechnungslegung der Stiftung nehmen, soweit sich die Rechnungslegung auf das Institut bezieht.

Die Stiftung und die Institutsleitung pflegen einen regelmässigen Austausch. Die Institutsleitung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Stiftung.

Die Stiftung darf nur im Rahmen ihres Vermögens Verpflichtungen eingehen. Sie ist für eine nachhaltige Finanzplanung verantwortlich, um die Finanzierung ihrer laufenden Verpflichtungen langfristig und fristgerecht sicherzustellen. Gibt es Anzeichen dafür, dass die Finanzierung des Instituts durch die Stiftung nicht mehr gesichert ist, so zeigt die Stiftung dies innert 30 Tagen ab Kenntnis der unsicheren Finanzierungssituation den übrigen Parteien an. Die Stiftung haftet gemäss ihren Statuten nur mit ihrem Vermögen. Sie darf sich nicht verschulden.

16. Streitbeilegung

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst nach Möglichkeit auf gutlichem Weg beigelegt. Ist dies nicht möglich, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Luzern.

17. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

Die Vereinbarung tritt per 1. Mai 2024 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Unterschriften

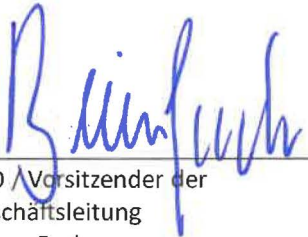
LUKS Spitalbetriebe AG

Ort und Datum:

Lucerne, 29.4.24



Verwaltungsratspräsident
Dr. oec. Ulrich Fricker



CEO / Vorsitzender der
Geschäftsleitung
Benno Fuchs

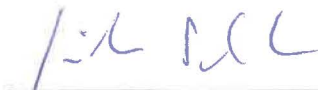
Stiftung für klinische Forschung

Ort und Datum:

Lucerne 29.04.24



Stiftungsratspräsident
Prof. Dr. med. Reto Babst



Mitglied Stiftungsrat
Dr. med. Guido Schüpfer

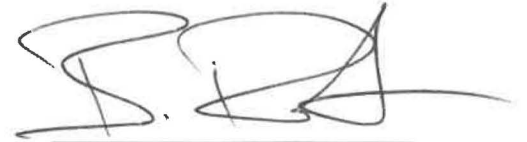
Universität Luzern

Ort und Datum:

Lucerne, 29.4.24



Rektor
Prof. Dr. oec. Bruno Staffelbach



Stellvertretender Rektor
Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche